

Benutzungsordnung zur Benutzung von Vor- und Nachlässen und Archiven in der Internationalen Jugendbibliothek



Allgemeines

Die Sammlungen der Stiftung Internationale Jugendbibliothek (IJB) können für wissenschaftliche, literarische oder publizistische Arbeiten und Studien kostenlos benutzt werden. Entgelte oder Gebühren müssen für besondere Leistungen wie Vervielfältigungen und deren Nutzung erhoben werden.

1. Vor Benutzung der Vor-/Nachlass- und Archivmaterialien muss ein Benutzungsantrag gestellt werden.
2. Studierende, die Archivalien für Examens-, Bachelor- und Masterarbeiten benutzen wollen, sollen eine Empfehlung ihres akademischen Lehrers vorlegen.
3. Die Archivalien müssen bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes und 15 Minuten vor Schließung des Studiensaals zurückgegeben werden. Die Materialien dürfen grundsätzlich nicht aus dem Studiensaal entfernt oder an andere Benutzer weitergegeben werden.
4. Während der Benutzung von Vor-/Nachlass- und Archivmaterialien ist nur der Gebrauch von Bleistiften und Papier erlaubt, die bei der Studiensaal-Aufsicht ausgeliehen werden können. Das Schreiben in und auf den Objekten sowie das Ablegen von Büchern oder sonstigen Materialien darauf sind streng untersagt.
5. Die Erlaubnis zur Einsicht in die Archivalien schließt nicht die Erlaubnis zu deren Veröffentlichung ein. Die Veröffentlichung von Zitaten aus den Originaltexten sowohl in ihrer vollständigen Form als auch in Auszügen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stiftung Internationale Jugendbibliothek. Diese muss gesondert durch einen Antrag auf Publikationsgenehmigung eingeholt werden.
Genehmigungspflichtig sind Veröffentlichungen in allen Medien, also auch auf elektronischen Datenträgern und in Datennetzen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann der Benutzer von der weiteren Benutzung der Vor-/Nachlässe ausgeschlossen werden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen, bleibt der IJB vorbehalten. Bei Archivalien, die unter Urheberrechtsschutz stehen (in der Regel für die Dauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers), muss dem Antrag auf Publikationsgenehmigung eine schriftliche Genehmigung der Berechtigten (des Autors/Urhebers, seiner Rechtsnachfolger oder sonstiger Rechteinhaber) beigefügt werden.
6. Der Benutzer/die Benutzerin trägt die Verantwortung dafür, dass diese Rechte eingehalten werden, und haftet dafür allein. Er/sie stellt die Stiftung Internationale Jugendbibliothek von jeglicher Haftung frei, die durch sein/ihr Handeln entstehen könnte. Der Benutzer verpflichtet sich, von allen Veröffentlichungen und deren späteren Auflagen oder Nachverwertungen, in denen er Archivmaterialien ausgewertet hat, der Internationalen Jugendbibliothek sogleich nach dem Erscheinen einen Beleg kostenlos zuzustellen. Das gilt auch für Examens-, Bachelor- und Masterarbeiten.
7. In der Veröffentlichung muss der Inhaber der Verwertungsrechte sowie die Stiftung Internationale Jugendbibliothek als Besitzer der Archivalien genannt werden.
8. Mit der Erlaubnis zur Abschrift/Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Materialien verliert die Stiftung Internationale Jugendbibliothek nicht das eigene Recht, diese Materialien in allen Formen auszuwerten oder anderen Personen eine solche Auswertung zu gestatten.
9. Materialien (Manuskripte, Briefe, etc.) von noch lebenden Personen können nur zugänglich gemacht werden, wenn die Betroffenen es erlauben. Gleiches gilt für noch lebende Empfänger von Briefen. Entsprechende schriftliche Genehmigungen müssen der Stiftung Internationale Jugendbibliothek vorgelegt werden, falls keine Generalgenehmigung der Betroffenen für die Einsichtnahme im Lesesaal der Stiftung Internationale Jugendbibliothek vorliegt.

10. Die Vervielfältigung von Archivalien kann in der Regel nur in beschränktem Umfang genehmigt werden; damit ist die vollständige Kopierung von umfangreichen Manuskripten oder kompletten Briefreihen ausgeschlossen. Über Ausnahmen, etwa bei Editionsvorhaben, wird im Einzelfall entschieden. Solche Kopien sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmt; der Benutzer versichert, dass er sie nur für den angegebenen Zweck auswertet und nicht an Dritte weitergibt. Vervielfältigungen von Vor-/Nachlassmaterialien werden nur von Mitarbeitern der Bibliothek hergestellt.

Weitere Regelungen

1. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin gibt alle für die Benutzung der Kataloge nötigen Auskünfte. Einzuführende Benutzer, die weitere Beratung wünschen, werden bei der Leitung der Bibliothekarischen Dienste angemeldet.

2. Die zur Benutzung gewünschten Materialien werden mit Angabe der Titel der Dokumente und der Signatur (entspricht der Akquisitionsnummer) bestellt. Die Materialien müssen schonend behandelt und in der vorgelegten Ordnung zurückgegeben werden. Der Benutzer meldet Schäden und Mängel, die er bemerkt, sofort; erfolgt keine Meldung, so wird angenommen, dass er die Materialien in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Ebenso überzeugen sich bei Empfang und Rückgabe der Benutzer und die Aufsicht gemeinsam von der Vollständigkeit der entliehenen Materialien. Hinweise auf Mängel und Fehler in der Zuschreibung oder Einordnung werden von der Studiensalaufsicht gern entgegengenommen. Jedes Entnehmen, An-, Unter- oder Durchstreichen, Radieren, Ausschneiden sowie Fotografieren u. ä. ist untersagt. Die Materialien dürfen grundsätzlich nicht aus dem Bereich des Lesesaals entfernt oder an andere Benutzer weitergegeben werden. Die Rückgabe wird mit der Kopie des Leih Scheines quittiert.

3. Über diese Benutzungsordnung hinaus sind Anweisungen der Aufsicht im Studiensaal und der zuständigen Mitarbeiter/-innen der einzelnen Abteilungen für die Benutzung der Materialien verbindlich.

4. Materialien der Sammlungen können für Einsicht oder Auswertung gesperrt bzw. ihre Benutzung kann eingeschränkt werden:

- aus Gründen der Wahrung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten (vgl. Urheberrechtsgesetz und bayerisches Landesarchivgesetz),
- in Sonderfällen, etwa bei Beständen, bei denen die Stiftung Internationale Jugendbibliothek selbst durch besondere Regelungen gebunden ist,
- wenn der Forschungszweck mit Hilfe bereits gedruckter, verfilmter oder digitalisierter Materialien erreicht werden kann,
- wenn der Erhaltungs- oder Ordnungszustand der Materialien dies erfordert,
- bei Beständen, deren Veröffentlichung die Stiftung Internationale Jugendbibliothek selbst in Angriff genommen hat. Bei Materialien, die in anderem Rahmen wissenschaftlich bearbeitet werden, kann die Auswertung eingeschränkt werden.

5. Für Schäden und Verlust an Materialien, die während der Benutzung, d. h. zwischen Aus- und Rückgabe, entstanden sind, haftet der Benutzer. Darüber hinaus stellt er die Stiftung Internationale Jugendbibliothek von jeglicher Haftung frei, die durch sein Handeln entsteht.

Schlussbestimmungen

1. Folgende Benutzungen sowie sonstige Fälle, die über die Benutzungsordnung hinausgehen, bedürfen der besonderen Vereinbarung mit der Stiftung Internationale Jugendbibliothek:

- die Ausstellung von Archivbeständen sowie die Entleihe dafür;
- Editionen und Faksimilierung von Handschriften, Rara, Grafiken und Fotografien;
- die Vervielfältigung von Archivmaterialien durch den Benutzer oder im Auftrag des Benutzers zu gewerblichen Zwecken;
- die Bestellung von Archivbeständen zur Herstellung von Reprint-Vorlagen.

2. Verstößt ein Benutzer/eine Benutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, oder ist sonst durch besondere Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er/sie vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Internationalen Jugendbibliothek ausgeschlossen werden. Das mit der Ausweiskarte eingeräumte Benutzungsrecht ist jederzeit widerrufbar, ein Widerruf sofort wirksam. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Benutzers und die Ansprüche der Stiftung Internationale Jugendbibliothek bleiben auch nach dem Widerruf des Benutzungsrechts bestehen.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung Internationale Jugendbibliothek und Benutzer ist privatrechtlich. Erfüllungsort ist München.

4. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

5. Die Benutzungsordnung tritt gemäß dem Beschluss der Direktorin der Stiftung Internationale Jugendbibliothek am 1.5.2011 in Kraft.

München, 1.5.2011, aktualisiert am 12.06.2023.
Direktion der Stiftung Internationale Jugendbibliothek

Dr. Christiane Raabe